



Merkblatt Reinigungs- und Winterdienst der Grundstücksanlieger

- 1. Wer ist zu Straßenreinigung und Winterdienst verpflichtet?**
- 2. Welche Straßen, Geh- und Radwege müssen gereinigt werden?**
- 3. Zu welcher Zeit und auf welche Weise sind die öffentlichen Wege durch die anliegenden Eigentümer zu reinigen und zu sichern?**
- 4. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?**

1. Wer ist zu Straßenreinigung und Winterdienst verpflichtet?

Zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet sind die Eigentümer deren Grundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angrenzen. Die Verpflichtung gilt auch für Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie in bestimmten Grundstückslagen für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Dies sind Grundstücke, die von öffentlichen Straßen durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen und U-Bahnen, künftigen Straßen- grund oder andere nicht bebaubare Restflächen getrennt sind.

So genannte Hinterlieger, das heißt Eigentümer von Grundstücken, die nur über ein vor ihnen liegendes Grundstück (Vorderlieger) mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden sind, sind gemeinsam mit ihrem Vorderlieger reinigungs- und winterdienstpflichtig. Vorder- und Hinterlieger müssen über Reinigung und Winterdienst eine schriftliche Absprache treffen.

Im so genannten Vollanschlussgebiet – das ungefähr dem Gebiet innerhalb des Mittleren Ringes entspricht – übernimmt die Stadt Straßenreinigung und Winterdienst für die Anlieger. Dafür sind von diesen Gebühren zu zahlen. Nur in besonderen, öffentlich bekannt gegebenen Ausnahmefällen (etwa bei Unwetter, Streik



oder plötzlichem Wetterumschlag), wenn die Städtische Straßenreinigung ihre Räum- und Streupflicht nicht erfüllen kann, müssen auch die Eigentümer im Vollanschlussgebiet die Wege räumen und streuen; sie können in diesen Fällen hierzu Streugut aus den grauen Streugutbehältern der Stadt entnehmen.

Die Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des Vollanschlussgebiets liegen, sind für Reinigung und Winterdienst selbst verantwortlich. Sie können ihre Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht an Dritte (etwa geeignete Firmen, Hausmeister etc.) übertragen.

2. Welche Straßen, Geh- und Radwege müssen gereinigt bzw. gesichert werden?

Zu säubern sind der Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn auf der gesamten Straßenfront des Grundstücks. Im Winter müssen Gehweg, Straßenrinne und Gullys von Schnee und Eis freigehalten werden; ein störungsfreier Wasserabfluss ist vor allem bei Tauwetter wichtig, damit durch Nachtfrost kein Eis entsteht. Ist in Ihrer Straße kein Gehweg vorhanden, müssen Sie einen ausreichend breiten Streifen für Fußgänger am Rand der Straße sichern.

In verkehrsberuhigten Zonen räumt die Stadt eine Fahrspur frei. Die anliegenden Grundstückseigner müssen von ihrem Hauseingang bis zu dieser Spur eine Furt räumen und streuen oder am Rand der Fahrspur einen gestreuten Fußgängerweg freigehalten. Wenn sich die Räumung der Fahrspur durch den Städtischen Winterdienst verzögert, muss der Fußweg vorab geräumt und gestreut werden. Die Eigentümer sind auch für die Fußgängersicherheit auf der von der Stadt geräumten Fahrspur verantwortlich.

Das Baureferat und seine Partnerfirmen gewährleisten die rechtlich erforderliche Schneeräumung und Glättebekämpfung in Fußgängerzonen sowie auf Fahrbahnen, Radwegen, Haltestellen und Fußgängerüberwegen.



3. Zu welcher Zeit und auf welche Weise sind die öffentlichen Wege durch die anliegenden Eigentümer zu reinigen und zu sichern?

Der Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn müssen bei Bedarf gekehrt und bei Trockenheit besprengt werden. Gras und Unkraut sind umweltfreundlich zu entfernen, das heißt aggressive Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Bei winterlichen Wetterverhältnissen muss die Gehbahn auf einer ausreichenden Breite von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit Splitt, Sand oder Asche gestreut werden. Der Einsatz von Streusalz ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Von Montag bis Samstag muss bis 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr) geräumt und gestreut sein, dies ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit der Fußgänger erforderlich ist.

4. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?

Die Anlieger haften für Personunfälle wenn sie die Verpflichtungen nicht einhalten. Sie müssen Schadensersatz für Personen- und Sachschäden leisten (eine Haftpflichtversicherung kann vor solchen zivilrechtlichen Ansprüchen schützen) und gegebenenfalls – etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung – mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das Baureferat überprüft stichprobenartig, ob die Anlieger ihren Pflichten nachkommen und führt darüber interne Aufzeichnungen.

Unter www.muenchen.de/winterdienst finden Sie weitere Informationen zum Winterdienst sowie wichtige gesetzliche Verordnungen. Telefonisch erreichen Sie uns unter unserer Servicenummer 233 61201.